



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.04.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 18.09.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.04.2017 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 1 Abs. 3 wird neu aufgenommen:

- (3) Der Gemeinderat der Stadt Neulach hat sich verpflichtet, papierlos zu arbeiten und das von der Verwaltung bereitgestellte Ratsinformationssystem für ihre Mandatsausübung zu nutzen. Zur Abgeltung der Kosten erhalten die Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich 53,44 € monatlich. Diese Aufwandsentschädigung kann vermindert oder eingestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.04.2017 tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für

ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.04.2017 tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

Neulach, den 18.09.2024

gez.

Petra Schupp

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.